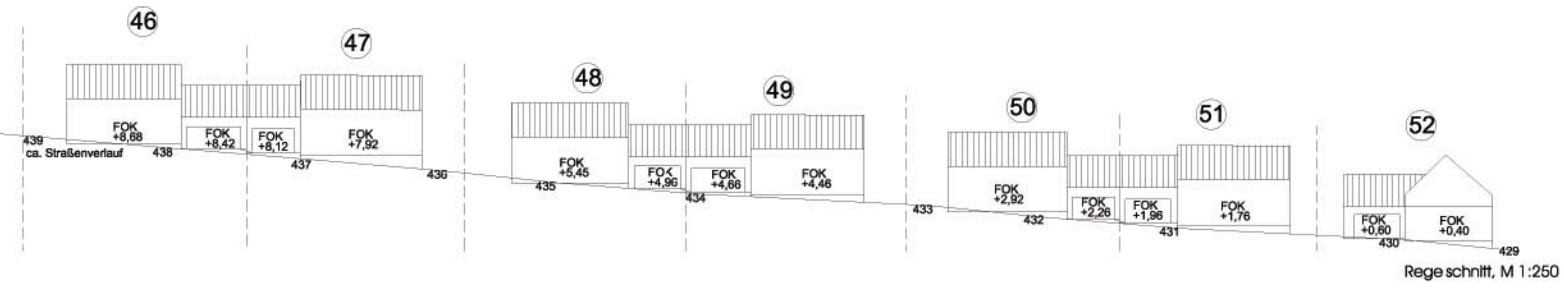

Rege schnitt, M 1:250

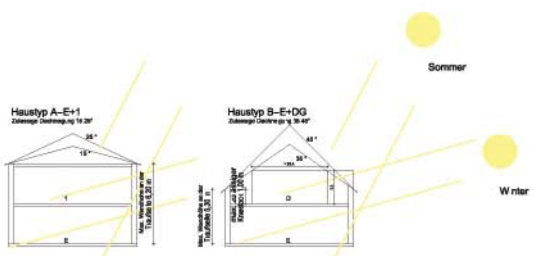

zulässige Haustypen, M 1:250

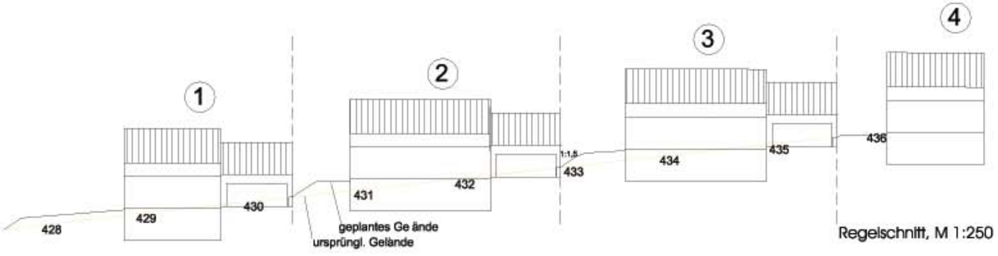

Regelschnitt, M 1:250

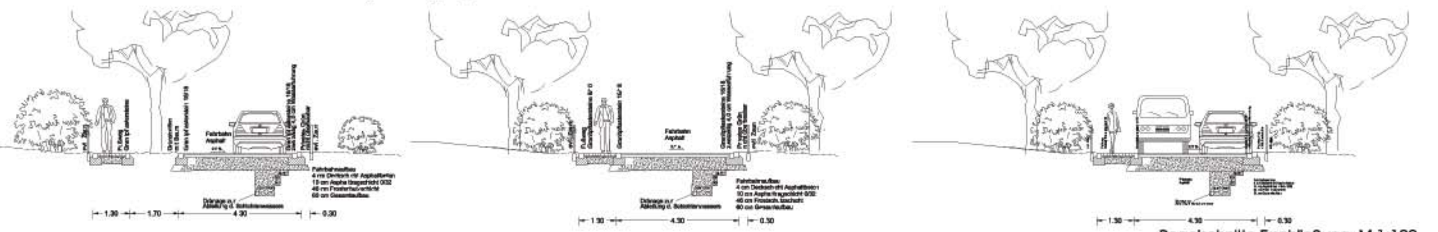

Regelschnitte Erschließung, M 1:100

VERFAHRENSVERMERKE:

A) FÜR DIE AUSARBE TUNG DES BEBAUUNGSPLANES „AN DER SONNENSEITE" POPPENRICHT
SULZBACH-ROSENBERG; ....

. ...
LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO NEIDL

B) DER GEMEINDERAT POPPENRICHT HAT IN SE NER S TZUNG VOM 22.06.2004 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG BESCHLOSSEN IN DEN SITZUNGEN VOM 21.12.2004 und 22.02.2005 HAT DER GEMEINDERAT POPPENR CHT ÄNDERUNGEN DES BAULE TPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS WURDE AM 04 03.2005 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

SIEGEL POPPENRICHT DEN ....
BIRKL, 1. BÜRGERMEISTER

C) DIE VORANHÖRUNG RELEVANTER FACHSTELLEN (SCOPING) WURDE AM 11 01 2005 DURCHGEFÜHRT

SIEGEL POPPENRICHT DEN
BIRKL, 1. BÜRGERMEISTER

D) DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETE LIGUNG GEMÄSS §3 (1) BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG DES VORENTWURFES DES BEBAUUNGSPLANES M T INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN HAT WÄHREND DER ZE T VOM 22 06.2005 B S EINSCHLIESSLICH 22 07.2005 STATTGEFUNDEN.

SIEGEL POPPENRICHT DEN ....
BIRKL, 1. BÜRGERMEISTER

E) DIE VORANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFENTLICHER BELANGE GEM. §4 ABSATZ 1 BAUGB ERFOLGTE INNERHALB EINES MONATS, BEGINNEND MIT DEM ZUGANG DER AUFFORDERUNG VOM 13.06.2005 .
ABGABEENDTERM N AM 15 07.2005

SIEGEL POPPENRICHT DEN ....
BIRKL, 1. BÜRGERMEISTER

F) DER GEMEINDERAT POPPENRICH HAT IN SE NER S TZUNG VOM 26.07.2005 DEN BEBAUUNGSPLAN M T INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGPLAN GEB LLIGT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

SIEGEL POPPENRICHT DEN ....
BIRKL, 1. BÜRGERMEISTER

G) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 28.07.2005 WURDE M T DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 10.08.2005 BIS EINSCHLIESSLICH 12 09.2005 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

SIEGEL POPPENRICHT DEN ....
BIRKL, 1. BÜRGERMEISTER

H) DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE INNERHALB EINES MONATS, BEGINNEND MIT DEM ZUGANG DER AUFFORDERUNG VOM 02 08.2005
ABGABEENDTERM N 06.09.2005

SIEGEL POPPENRICHT DEN ....
BIRKL, 1. BÜRGERMEISTER

I) DIE BEHANDLUNG DER FRISTGEMÄSS E NGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN PRIVATER EINWENDUNGSBERECHTIGER ERFOLGTE N DER SITZUNG DES GEMEINDERATS POPPENRICHT AM 13.09.2005 .

SIEGEL POPPENRICHT DEN ....
BIRKL, 1 BÜRGERMEISTER

J) DER GEMEINDERAT POPPENRICHT HAT MIT BESCHLUSS VOM 13 09.2005 DEN BEBAUUNGSPLAN M T INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB N DER FASSUNG VOM 28 07.2005 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEGEL POPPENRICHT DEN ....
BIRKL, 1. BÜRGERMEISTER

K) DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN WURDE AM 20.09.2005 GEMÄSS § 10 (3) BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG UND EINGRIFFS/AUSGLE CHSERMITTLUNG WIRD MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG RECHTSWIRKSAM. ER WIRD NUNMEHR DAUERND ZU JEDERMANNS EINS CHT BEREITGEHALTEN, ÜBER SEINEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

SIEGEL POPPENRICHT DEN ....
BIRKL, 1. BÜRGERMEISTER

A) Verbindliche Festsetzungen durch Text

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 4 BAUNVO)

Das Baugebiet ist als „Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt. Es gliedert sich in
- Bauflächen in offener Bauweise
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen
Flächen für Ver- und Entsorgung
- Flächen für Kinderspiel und Aufenthalt

§ 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß der Eintragung in der Planzeichnung als Höchstgrenze auf 2 festgesetzt.
Bei den Hauptgebäuden wird die Grundflächenzahl auf keiner 0 35, die Geschossflächenzahl auf einer 0 7 festgelegt.
Die im Plan eingetragenen Grundflächen- und Geschossflächenzahlen gelten nur, soweit sich nicht aus der Ziehung der Baugrenzen einerseits und durch die Festlegung der Geschosszahlen andererseits geringere Werte ergeben
Grenzbebauung ist nur für Garagen und Nebengebäude zulässig.

§ 3 NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN

Auf dem der Straße zugewandten Teil der Bauparzellen werden außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen zusätzlich noch Treibhäuser und Gartenlauben bis zu einer Grundfläche von max. 8 m² und Pergolen bis 12 m² gestattet.
Es wird je Bauparzelle, außer dem Nebengebäude (Garage) nur ein zusätzliches Gebäude gestattet. Das Ortsbild darf dadurch nicht gestört werden. Wandhöhe und Breite wie in § 6, Nebengebäude, beschrieben.
Vor den Garagen ist ein Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 5 m freizuhalten. Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen dürfen nur im notwendigen Umfang befestigt werden. Hierfür sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden (z.B. Rasengittersteine, Natur- und Betonsteinpflaster mit Rasenfugen, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen. Ausgenommen sind Terrassenflächen mit max. 20 m².
Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist beiderseits der Grenze ein mindest 0,5 m breiter Grün- bzw. Pflanzstreifen zwischen den Einfahrten vorzusehen. Ein 30 cm breiter Grünstreifen längs der Straßen ist auf Lage in der Plandarstellung von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten (s. § 10 Erschließungsanlagen).

§ 4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Wohngebäudelängsseiten sind parallel zur Firstrichtung des Gebäudes zu erstellen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen sind bindend, bzw. ist der First parallel zu einer Grundstücksseite auszurichten.

§ 5 GESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE

Dem Bauantrag ist auch in allen Fällen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens ein Geländeschnitt mit Darstellung des natürlichen und des geplanten Geländeverlaufs beizugeben. Hierauf ist als Bezugspunkt die nächstgelegene Straßenoberkante darzustellen. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes darf dabei im Mittel maximal 1,10 m höher als das anschließende Gelände sein.
Die Proportionen des Längen/Seitenverhältnisses des Gebäudes muss mindestens 5 : 4 betragen.
Anbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind (höchstens ½ der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes)
Der Außenputz ist als Glatt- oder Rauhputz auszuführen.
Nicht zulässig sind Fassadenverkleidungen aus Metallelementen, Kunststoff oder Asbestplatten.
Anbringen von Werbeanlagen bis 1 m² Ansichtsfläche ist lediglich Wechsellicht und Farbmischungen für Leuchtreklame ist unzulässig.

Haustyp A
Als Dachformen sind Satteldächer vorgesehen mit einer Dachneigung von 15-25° (Gebäudetyp A=E+1). Eindeckung mit Biberschwänzen bzw. Pfanne, Farbe grau-schwarz, naturrot bis beige/braun oder Ausführung als Gründach. Dachgauben und Kniestockausbildung ist nicht zulässig.
Dachüberstände können an der Traufe bis 35 cm einschl. Regenrinne und am Ortgang bis 25 cm ausgeführt werden. Die Dachüberstände können bei überdachten Balkonen, Terrassen und Eingängen mit bis zu 100 cm Überstand ausgeführt werden, wenn die Überstände nicht 1/3 der Gebäudelänge überschreiten. Wandhöhe an den Traufseiten maximal 6 20 m.

Haustyp B
Als Dachformen sind Satteldächer vorgesehen mit einer Dachneigung von 35 45° (Gebäudetyp B=E+D) Das Dachgeschoß ist als Vollgeschoß möglich. Eindeckung mit Biberschwänzen bzw. Pfanne. Farbe grau-schwarz, naturrot bis beige/braun. Ein Kniestock einschl. Pfette ist bis 100 cm zulässig, ebenso Schleppgauben und stehende Gauben. Ausführung nur als Einzelgauben gestattet, angeordnet in den mittleren 50 % der Dachansichtsflächen. Dachüberstände können an der Traufe bis 35 cm einschl. Regenrinne und am Ortgang bis 25 cm ausgeführt werden. Dachüberstände können bei überdachten Balkonen, Terrassen und Eingängen mit bis zu 100 cm Überstand ausgeführt werden, wenn die Überstände nicht 1/3 der Gebäudelänge überschreiten. Wandhöhe an den Traufseiten maximal 5,30 m.

§ 6 NEBENGEBÄUDE

Nebengebäude sind in gemauerter Bauweise oder Holzbauweise nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen zulässig. Die Fassadengestaltung ist den Hauptgebäuden anzupassen. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind lt. Angaben für die Hauptgebäude auszubilden. Dachgauben und Kniestockausbildungen sind unzulässig. Flachdachgaragen mit begrünten Dächern sind zulässig.
Bei Nebengebäuden ist eine Giebelbreite von max. 8,0 m zulässig. Die Wandhöhe ist lt. Art. 7 Abs. 4 Bay. BO auf 3,00 m begrenzt. Die Dachform und die evtl. Einschiftung des Daches in Hauptgebäude ist darauf abzustimmen.
Bei der Errichtung von Garagen an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf Standort, Bauhöhe, Material etc. an einen bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.
Soweit Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt. Grenzbebauung ist auf max. 8 00 m begrenzt.

§ 7 ZAHL DER WOHNUNGEN

Pro Bauparzelle sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

§ 8 ZAHL DER STELLPLÄTZE

Stellplätze sind grundsätzlich auf Privatgrund nachzuweisen. Vorgeschrieben sind mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit. Die Garagenzufahrtsfläche kann hierfür angerechnet werden.

§ 9 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sollen nur an den im Bebauungsplan vorgeschlagenen Grenzen errichtet werden. Ihre Höhe darf an den Straßenseiten, Schildern und Straßeneinmündungen nicht mehr als 1,10 m betragen. Zaunsockel an den Straßen bis maximal 30 cm. Der Verlauf der Zäune ist dem Gelände anzupassen.
Als Einfriedungen entlang der Straßenseiten sind Holz und Metall zulässig. Rückwärtige Grundstücksgrenzen können auch mit Maschendraht eingefriedet werden. Bei Vorgärten und rückwärtigen Grundstücksgrenzen (zum Siedlungsrand hin) kann und soll auf Einfriedungen ganz verzichtet werden. Als Einfriedung zum Straßenrand hin sind auch Bepflanzungen aus freiwachsenden Hecken zulässig.

§ 10 ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Die Erschließung (s. Regelschnitte) erfolgt über eine 4,30 m breite Straße. Statt eines Schrammbordes wird der private Grünstreifen, der nicht umzäunt und überbaut werden darf, mit 30 cm ausgeführt. Der Streifen ist vom Eigentümer in Rasen oder Schotterrasen herzustellen.
Straßenausbau mit Asphalt und Granitpflastereinfassungen, die Parkplätze werden in Rasenfugenpflaster erstellt.
Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. (Nach Entwässerungssatzung der Gemeinde Poppenricht.) Das Baugebiet wird mit Erdleitungen der Eon mit elektrischer Energie versorgt. Baumpflanzungen werden laut dem Merkblatt der Eon mit entsprechenden Abstand oder geeigneten Wurzelschutz durchgeführt. Auf die im Schutzzonenbereich der Freileitung geltenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen ist zu achten. Die beiden Stichstraßen werden nicht von Müllfahrzeugen angefahren. Für die Parzellen 8 9 10, 13 und 33 stehen Müllsammelplätze zum Bereitstellen der Tonnen am Abholtermin zur Verfügung.

§ 11 BEPFLANZUNG

Folgende Bepflanzungen sind nach den Darstellungen des Bebauungsplanes auf öffentlichem Grund durchzuführen:
- Bepflanzung des Straßenraumes mit Bäumen
- Bepflanzung der Ränder des Baugebietes

Bepflanzung auf privaten Flächen
Für die öffentlichen Gehölzpflanzungen sind Arten gemäß der Artenliste zu verwenden. Die Bäume sind mind. in der Größe 3xv., STU 14-16 zu pflanzen, die Sträucher in 2xv. 60/100
Private Gärten und Vorgärten sollen mit heimischen Sträuchern, Hecken, Laubbäumen und Stauden bepflanzt werden. Die Flächen sind gärtnerisch und je nach Anlage möglichst naturnah und extensiv zu pflegen.
In den Privatgärten ist pro 250 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum lt. Vorschlagsliste zu pflanzen. Pro Parzelle wird von der Gemeinde ein Obstbaum zur Verfügung gestellt.

Vorschlagsliste für Baumpflanzungen:
- Obstbäume als Hochstamm StU. 10/12 cm

Großbäume			
Acer platanoides	Spitzahorn	Tilia cordata	Winterlinde
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Tilia platyphylos	Sommerlinde
Quercus petraea	Traubeneiche	Ulmus glabra	Bergulme
Quercus robur	Stieleiche		
- Kleinbäume			
Acer campestre	Feldahorn	Pyrus communis	Wildbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus avium	Wildkirsche		

Vorschlagsliste für Wildgehölzpflanzungen:

Cornus sanguinea	Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Hasel	Rosa rubiginosa	Weinrose
Crataegus laevigata	Zweigriffiger Weißdorn	Rubus caesius	Kratzbeere
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Rubus fruticosus	Brombeere
Evonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Rubus idaeus	Himbeere
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Salix caprea	Salweide
Prunus spinosa	Schlehe	Sambucus nigra	Schw. Holunder
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	Sambucus racemosa	Traubenholunder
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rosa arvensis	Kriechende Rose		

- Pflanzgröße Str. 2xv. 60/100

Nicht gepflanzt werden dürfen exotische Pflanzenformen wie:
Hänge-, Trauer- oder Pyramidenformen,
- Thujen- und Koniferenhecken
- Buntlaubige Gehölze (wie bläulich-, rot-, gelb- oder weißlaubig)

Die extensive Begrünung von Dachflächen auf Neben- und Kleingebäuden ist zugelassen

§ 12 GRUNDWASSER, REGENWASSER

Das von den Dachflächen gesammelte Regenwasser soll zur Erneuerung des Grundwassers auf den Freiflächen versickert werden. Sickermulden an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sowie Regenwasserzisternen zur Brauchwassernutzung mit Überlaufversickerung werden empfohlen.
Oberflächenwasser werden z.T. in offenen Mulden im öffentlichen Raum abgeleitet.

§ 13 ORGANISCHE ABFÄLLE

Organische Abfälle aus den Gärten sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück kompostiert und das gewonnene Humusmaterial wieder dem Kreislauf der Bodenbildung zugeführt werden. Die Anlage von Kompoststellen auf jeder Grundstücksparzelle ist deshalb ausdrücklich zugelassen und erwünscht.

§ 14 ERNEUERBARE ENERGIEN

Die Verwendung von Kollektoren für thermosolare Energie wird empfohlen.

§ 15 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Abgrabungen und Aufschüttungen sind weitestgehend zu vermeiden. Die Böschungen sind in das natürliche Gelände einzufügen und zu bepflanzen.
Oberboden, der bei Erdarbeiten ausgehoben wird, ist sachgemäß zu handhaben und vor Verdichtung zu schützen.
Stützmauern auf dem Grundstück bis 80 cm Höhe aus Naturstein, und straßenseitig in mehr als 1 m Abstand zur Grundstücksgrenze sind zulässig.

§ 16 GRENZABSTÄNDE

Gem. Art. 7 Bay. BO wird ein Mindestabstand der Hauptgebäude zur Grundstücksgrenze mit 3,0 m festgelegt. Die im Plan eingetragenen Grundflächen- und Geschossflächenzahlen gelten nur, soweit sich nicht aus der Ziehung der Baugrenzen einerseits und durch die Festlegung der Geschosszahlen andererseits geringere Werte ergeben.
Vor Garagen und Carports sind 5,00 m Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

§ 17 BEGRÜNDUNG Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Mit Sitzungsbeschluss vom 22.06.2004 wurde vom Gemeinderat die Aufstellung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für den Bereich Poppenricht/Häringlohe mit den Flurnummern 679, 680, 683, 693 (Teilfläche) und 714 (Teilfläche) beschlossen. In der Sitzung vom 21 12.2004 wurde beschlossen, den Bebauungsplan Poppenricht mit den Flurnummern 678/2 681, 682/3, 684/3, 687 und 696 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern, um eine optimale Anpassung und Vernetzung zu erreichen. In der Gemeinderatssitzung am 22.02.05 wurde beschlossen, auch die Restflächen, Flurnummern 685 (Teilfläche), 686 (Teilfläche), 689 (Teilfläche) 714 (Teilfläche) 715 (Teilfläche) und 713 in das Bauleitverfahren aufzunehmen.

Die weiterhin anhaltende Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern und der Nichtverfügbarkeit vorhandener Bauparzellen, veranlasst die Gemeinde, die Baulandausweisung durchzuführen.

Die verkehrsmäßige Anbindung des Baugebietes erfolgt im Westen über die Häringloher Straße und im Osten zweimal an den Höhenweg. Im Norden zur Anbindung an die Ortsmitte Poppenricht, im Süden über Karmensölden an die B85.

Die Durchgrünung des Baugebietes erfolgt über Baumpflanzungen im Straßenraumbereich und umfangreiche Strauch- und Baumpflanzungen auf den Grundstücken.
Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde in Form einer Bilanzierung auf Leitfaden des StmLU durchgeführt und ist im Umweltbericht einzusehen.

Städtebauliche Daten:

Bauland:	ca. 26.837 m²
Öffentliche Grün- und Spielplatzflächen	ca. 12 764 m²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 5.287 m²
Bauparzellen	52 Stk.
Gesamtfläche	ca. 44.888 m²

M 1:1 000

B) Verbindliche Festsetzungen durch Planzeichen

- Geplante Wohnbebauung (nur Gestaltungsvorschlag) mit vorgegebener Firstrichtung
- Flächen für Garagen (nur Gestaltungsvorschlag) mit empfohlener Firstrichtung
- ▲ Garagenzufahrten
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich
- P Parkplätze öffentlich
- Fußweg, Pflaster
- Fußweg, Schotter od. Wassergebunden
- Öffentliche Sicker- und Muldenflächen
- Spielplatz öffentlich
- Öffentliche Grünfläche
- Baumpflanzung auf öffentlichen Flächen gemäß Gehölzliste (standortgebunden)
- Gehölzpflanzung geplant
- private Grünfläche außerhalb des Zaunes
- 'Hausbaum', pflanzbar im gekennzeichneten Bereich. Eine Abstandszone von 2,5 m zu Erdkabeln ist einzuhalten bzw. ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Baugrenze
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Ausgleichsfläche

C) Hinweise durch Planzeichen

- Wohnbebauung Bestand
- Vorhandene Grenzen
- 29 Parzellennummer
- Höhenlinie
- 20-kV-Freileitung Bestand incl. Sicherheitszone
- ~425 m² circa-Grundstücksgesamtgröße in m²

D) Hinweise durch Text

1. Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan / Textlicher Teil
2. Umweltbericht mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Gemeinde Poppenricht
Rathausplatz 2, 92284 Poppenricht

Bebauungsplan
mit Grünordnung

"An der Sonnenseite"
Gemeinde Poppenricht
Landkreis Amberg- Sulzbach

Entwurf: 09.05.2005
als Endfassung vom 28.07.2005

M 1 : 1 000

MASS-STAB: 1:1000		DATUM 09 05 05	
PROJEKT-NR.: 296	PLAN-NR.: 296/BBP1	GEÄND. 08.06.05/28.07 05	

LANDSCHAFTSARCHITEKT MANFRED NEIDL DOLESSTRASSE NR. 2
92237 SULZBACH-ROSENBERG TEL.: 09661/1047-0 FAX 1047-8